

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Full-Time Master Program in Entrepreneurship, M.Sc.
Hochschule: HHL Leipzig Graduate School of Management - HHL gemeinnützige GmbH
Standort: Leipzig
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel. An einer Stelle war der Akkreditierungsrat, nach intensiver Beratung, jedoch zunächst zu einem anderen Ergebnis gelangt.

A. Vorläufe Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 zu den Kriterien Studierbarkeit und Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 und Abs. 6 SächsStudAkkVO)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die

Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel wie Satzungen auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden."

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs versteht sich gemäß den Ausführungen im Akkreditierungsbericht als besonderes Profilvermerkmal des Studiengangs, materialisiert sich u.a. in der Unterrichtssprache Englisch sowie entsprechend geforderten Sprachnachweisen als Eingangsqualifikation und richtet sich demnach auch an ausländische Studieninteressierte und Studierende. Gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO ist dieses Profilvermerkmal in die Begutachtung des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 SächsStudAkkVO genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich das Modulhandbuch in englischer Sprache vorgehalten wird. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere Satzungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Diese sind den Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SächsStudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Zuge der Stellungnahme hat die Hochschule englischsprachige Exemplare der Studien- und Prüfungsordnungen eingereicht. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

